

Vollziehungsverordnung über die Ausstellung von Ausweisen für Schweizer Staatsangehörige (Ausweisverordnung)

Vom 1. Dezember 2009 (Stand 1. August 2012)

Der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen,

gestützt auf Art. 4 Abs. 1, 5 Abs. 1 und 12 Abs. 2 lit. d und e des Bundesgesetzes über Ausweise für Schweizer Staatsangehörige vom 22. Juni 2001 (AwG)¹⁾ sowie Art. 6 Abs. 1, 9 Abs. 2, 54 Abs. 1 und 61^{ter} der Verordnung des Bundesrates über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige vom 20. September 2002 (VAwG)²⁾,

beschliesst:

§ 1 Ausstellende Behörde

¹ Ausstellende Behörde im Sinne von Art. 4 Abs. 1 AwG und zuständig für das Ausweiswesen ist das Migrationsamt und Passbüro.

§ 2 Antrag auf Ausstellung

¹ Wer einen Ausweis erhalten will, muss bei der ausstellenden Behörde persönlich vorsprechen. Vorbehalten bleibt Art. 12 Abs. 4 VAwG.

² Die Personendaten können der ausstellenden Behörde vor der persönlichen Vorsprache mittels Internet oder Telefon übermittelt werden.

³ Die antragstellende Person kann eine digitale Fotografie mitbringen. Die ausstellende Behörde prüft die Qualität der Fotografie und entscheidet endgültig, ob diese den Anforderungen genügt.

⁴ Das weitere Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Bundesrechts.

¹⁾ SR [143.1.](#)

²⁾ SR [143.11.](#)

§ 3 Nachträgliche Einträge

¹ Das Gesuch um Aufnahme eines nachträglichen Eintrags in den Pass ist bei der ausstellenden Behörde zu stellen.

§ 4 Verlust

¹ Die Anzeige des Verlustes eines Ausweises gemäss Art. 8 AwG erfolgt bei der Schaffhauser Polizei. Diese stellt die Verlustmeldung aus und sorgt für die entsprechenden Einträge in den Registern.

§ 5 Entzug

¹ Die Anordnung des Entzugs eines Ausweises erfolgt durch das Migrationsamt und Passbüro.

² Stellt eine Behörde oder die Polizei das Vorliegen eines Entzugsgrundes nach Art. 7 AwG fest, stellt sie den Ausweis sicher und überweist diesen dem Migrationsamt und Passbüro zur weiteren Veranlassung.

§ 6 Datenbearbeitung

¹ Polizeistelle im Sinne von Art. 12 Abs. 2 lit. d und e AwG ist die Schaffhauser Polizei.

§ 7 Gebühren für den ordentlichen Pass und die Identitätskarte

¹ Der nach Abzug der Produktionskosten und des Anteils des Bundes verbleibende Ertrag aus der Gebühr für den Ausweis fällt an den Kanton.

² Weitere Gebühren verbleiben derjenigen Stelle, die sie erhebt.

§ 8 Gebühren für provisorische Pässe

¹ Der nach Abzug der Produktionskosten verbleibende Ertrag aus der Gebühr für den Ausweis fällt an den Kanton.

§ 9 Gebühren für nachträgliche Einträge im Ausweis

¹ Die Gebühr für nachträgliche Einträge in Ausweise fällt an den Kanton.

§ 10 Übrige Gebühren und Auslagen

¹ Gebühren und Auslagen für im Zusammenhang mit Ausweisen stehende Amtshandlungen, die durch die bundesrechtliche Gebührenverordnung nicht abgedeckt werden, werden nach den Bestimmungen des kantonalen Rechts erhoben.

§ 11 Antrag auf Identitätskarte bei der Wohnsitzgemeinde *

¹ Die Einwohnerkontrollen der Wohnsitzgemeinden werden ermächtigt, Anträge für Identitätskarten ohne Chip entgegenzunehmen. *

² Wird die Identitätskarte ohne Chip bei der Wohnsitzgemeinde beantragt, fällt der nach Abzug der Produktionskosten und des Anteils des Bundes verbleibende Ertrag aus der Gebühr für den Ausweis zu 60% an die Gemeinde und zu 40% an den Kanton. Die ausstellende Behörde kann monatlich, mindestens aber jährlich mit den Wohnsitzgemeinden abrechnen.

§ 12 Inkrafttreten und bisheriges Recht

¹ Diese Verordnung tritt am 1. März 2010 in Kraft.

² Sie ersetzt die Vollziehungsverordnung über die Ausstellung von Ausweisen für Schweizer Staatsangehörige (Ausweisverordnung) vom 28. Januar 2003.

³ Sie ist im Amtsblatt zu veröffentlichen³⁾ und in die kantonale Gesetzesammlung aufzunehmen.

³⁾ Amtsblatt 2009, S. 1809.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle
01.12.2009	01.03.2010	Erlass	Erstfassung	Abl. 2009, S. 1809
28.02.2012	01.03.2012	§ 11	Titel geändert	Abl. 2012, S. 319
10.07.2012	01.08.2012	§ 11 Abs. 1	geändert	Abl. 2012, S. 994

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle
Erlass	01.12.2009	01.03.2010	Erstfassung	Abl. 2009, S. 1809
§ 11	28.02.2012	01.03.2012	Titel geändert	Abl. 2012, S. 319
§ 11 Abs. 1	10.07.2012	01.08.2012	geändert	Abl. 2012, S. 994